VERORDNUNG (EWG) Nr. 2753/77 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1977

zur Festsetzung einiger vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978 im Weinsektor geltender Referenzpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht die jährliche Festsetzung eines Referenzpreises für Rotwein und eines Referenzpreises für Weißwein vor. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotwein- und Tafelweißweinsorten ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die in Artikel 1 bzw. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten (3) definierten Weinarten R 1 und A I. Die für sie geltenden Orientierungspreise sind in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1171/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978 (4) aufgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden auch für Traubensaft (einschließlich Traubenmost) der Tarifstelle 20.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für konzentrierten Traubensaft (einschließlich Traubenmost) der Tarifstelle 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Weine im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs und für Likörweine im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs Referenzpreise festgesetzt. Die Festsetzung von Referenzpreisen für Traubensaft (einschließlich Traubenmost) und für Likörwein ist wegen technischer Schwierigkeiten gegenwärtig nicht möglich.

Da für bestimmte Erzeugnisse im Hinblick auf ihre besonderen Merkmale oder ihren besonderen Verwendungszweck besondere Referenzpreise festgesetzt werden können, müssen ferner für aus den Rebsorten Riesling und Sylvaner hervorgegangene Weine sowie für die Likörweine, die zur Verarbeitung von anderen Erzeugnissen als denjenigen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, Referenzpreise festgesetzt werden. Schließlich muß ein den normalen Verarbeitungskosten entsprechender Pauschbetrag festgesetzt werden, damit die Referenzpreise der verschiedenen Erzeugnisse hierum erhöht werden können, wenn diese Erzeugnisse in Behältern von bis zu zwei Litern verarbeitet werden.

Es ist angebracht, bei der Festsetzung dieser Preise die in der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/76 (6), genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kosten — mit Ausnahme von Schwund —, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, und die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 zu ermitteln sind, können pauschal geschätzt werden. Diese Kosten haben ebenso wie die übrigen berücksichtigten Kosten seit der letzten Referenzpreisfestsetzung eine gewisse Zunahme erfahren, wobei sich die Transportkosten um etwa 4 % erhöht haben.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978 werden die Referenzpreise wie folgt festgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 6.

Erzeugnisse der Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Rotwein : 2,60 RE je Grad Alkohol/hl,
2. Weißwein, anderer als der unter 3 genannte : 2,47 RE je Grad Alkohol/hl,
3. Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner eingeführt wird : 52,16 RE/hl,
4. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs : 1,60 RE je Grad Alkohol/hl,
5. mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs : 1,75 RE je Grad Gesamtalkoholgehalt/hl.

Der zusätzliche Pauschbetrag je hl für die unter den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger wird auf 18 RE/hl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH